

**§ 2422****Anrechnung der Dienstzeit**

(1) Berufssoldaten, die mindestens 10 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben oder die vorher wegen zeitlicher oder dauernder Dienstuntauglichkeit entlassen werden und mindestens 5 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben, ist die gesamte in den bewaffneten Organen geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit in jedem Arbeitsrechtsverhältnis, das nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird, anzurechnen. Das gilt für die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft entsprechend. Im übrigen ist die Regelung der Anrechnung der geleisteten Dienstzeit für Soldaten auf Zeit gemäß § 15 anzuwenden.

(2) Wird Berufssoldaten eine besonders anrechnungsfähige Dienstzeit bescheinigt, so ist diese Zeit in voller Höhe anzurechnen.

**§ 2523****Zuweisung von Wohnraum**

Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufssoldaten ist in dem Ort, in dem sie eine Tätigkeit aufnehmen, geeigneter und ausreichender Wohnraum, entsprechend der örtlichen Wohnraumlage, durch die örtlichen Organe oder Betriebe, denen Aufgaben der Wohnraumlenkung übertragen wurden, zuzuweisen. Das gilt auch für Städte und Gemeinden, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Zuzug eingeschränkt ist. Das gleiche gilt, wenn sie an ihren früheren Wohnort zurückkehren.

## V. Abschnitt

**Anerkennung der in der Nationalen Volksarmee abgelegten Prüfungen****§ 2624**

(1) Die in der Nationalen Volksarmee erworbenen Zeugnisse, Berechtigungsscheine, Qualifikations- und Befähigungsnachweise entsprechen vergleichbaren Dokumenten, die von den Betrieben ausgestellt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Dokumente sind die Grundlage für den Einsatz in entsprechende Funktionen bzw. der erforderliche Nachweis für weitere Qualifizierungen.

## VI. Abschnitt

**Schlußbestimmungen****§27****Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die nach der Schaffung der Nationalen Volksarmee am 18. Januar 1956 entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee und für die aus dem Wehersatzdienst Entlassenen.<sup>22 23 24</sup>

22. Vgl. § 1 unter Reg.-Nr. 8.

23. Vgl. § 3 unter Reg.-Nr. 8.

24. Vgl. Zweite DB zur Förderungsverordnung vom 1. 11. 1967 (GBl. II S. 789).